

Vol. 11 – Juli 14

ip ©ompetence

Themenjournal für geistiges Eigentum

Neubau

Umbau Einbau



MANZ 

Innenarchitektur als Werk der Baukunst

Martin Trapichler

Kann Innenarchitektur als eigentümliche geistige Schöpfung urheberrechtlich geschützt sein? Falls ja, welcher Werkkategorie unterfällt sie und welche Folgen ergeben sich daraus? Fragen, denen man im Zusammenhang mit Bauprojekten nachgehen sollte.

I. Was ist Innenarchitektur?

Es gibt Innenarchitekturbüros, Zeitschriften, Kataloge und Bücher über Innenarchitektur, aber keine Definition oder Einordnung im österreichischen Recht, die es erleichtern würde, Innenarchitektur begrifflich von anderen raum- oder formgestalterischen Tätigkeiten und Erzeugnissen abzugrenzen. Zwar kommt in einigen gesetzlichen Bestimmungen die Innenarchitektur vor,¹ deren Umfang wird dort aber vorausgesetzt, nicht jedoch definiert. Im deutschen Architektengesetz wird die Berufsaufgabe des Innenarchitekten mit der „gestaltenden, technischen und wirtschaftlichen Planung von Innenräumen“ beschrieben.

Der Oberste Gerichtshof bediente sich im Jahr 1989 in der „Adolf Loos“-Entscheidung², welche uns im Laufe dieses Artikels noch mehrfach beschäftigen wird, zur Abgrenzung einer Definition aus dem Brockhaus³ und sprach aus, dass die „sogenannte Innenarchitektur [...] die Formgebung von Innenräumen zum Gegenstand hat und nicht nur die Materialwahl, die Gliederung der Wandflächen, Deckenflächen und Fußbodenflächen, die Farbgebung sowie die natürliche und künstliche Beleuchtung, sondern auch die Möblierung und den Einbau besonderer Einrichtungen umfaßt.“ Auf der Plattform Wikipedia wird Innenarchitektur folgendermaßen definiert: „Planung und Gestaltung von Innenräumen,

die technisch-konstruktive Aspekte ebenso wie ästhetisch-künstlerische Belange umfasst“.

II. Innenarchitektur als Werk iSd Urheberrechtsgesetzes

Ist nun aber alles, was Innenraumgestaltung ist, bereits als Kunstrichtung zu verstehende Innenarchitektur? Innenarchitekten erachten sich oft als Künstler. Die Frage, ob der künstlerische Aspekt der Innenraumgestaltung im Vordergrund stehen oder zumindest erkennbar sein muss, ist für eine allgemeine Definition von Innenarchitektur wahrscheinlich irrelevant, allerdings maßgeblich für einen Definitionsversuch im Urheberrecht, geht es in diesem Rechtsgebiet doch um Kunstwerke.

Nun besteht eine Innenraumgestaltung für gewöhnlich aus Möbeln, Beleuchtungskörpern, Decken-, Wand- und Fußbodengestaltung sowie sonstigen gestalterischen oder zweckdienlichen Einbauten (Türen, Fenster etc). Jedes Detail eines gestalteten Innenraums für sich kann dabei, zumeist als Werk der bildenden Kunst, urheberrechtlichen Schutz genießen, etwa ein Lampenschirm, eine Vase oder ein Stuhl.⁴

Aus urheberrechtlicher Sicht stellt sich mangels Werkgattung für innenarchitektonische Werke aber die Frage, ob die Innenraumgestaltung in ihrer Gesamtheit eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, die ihrerseits schutzfähig ist und falls ja, ob diese der Werkkategorie der bildenden Künste (im Speziellen der Kategorie Werk der Baukunst) angehört oder als Sammelwerk Schutz genießt und welche Rechtsfolgen damit jeweils verbunden sind.

A. Als Werk der bildenden Künste

Für Werke der bildenden Künste ist charakteristisch, dass das Werk durch formgebende Tätigkeit visuell ge-

¹ Vgl § 134 GewO, § 40 ZiviltechnikerG, in diversen Lehrplänen höherer technischer und gewerblicher Lehranstalten und Fachschulen und im Abkommen über die internationale Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen (Klassifikation von Nizza).

² OGH 12. 9. 1989, 4 Ob 106/89 = MR 1991, 25.

³ Brockhaus, Enzyklopädie 17, 9. Band, S 130, rechte Spalte.

⁴ Vgl OGH 12. 9. 1989, 4 Ob 106/89, *Adolf Loos*.



„Für den urheberrechtlichen Schutz der Innenarchitektur kommt es auf die eigenpersönliche Gesamtgestaltung eines bestimmten Raumes an.“

*„Eine urheberrechtlich geschützte Innenarchitektur wird als
Werk der Baukunst qualifiziert und unterfällt daher der Freiheit des
Straßenbildes gemäß § 54 Abs 1 Z 5 UrhG.“*

staltet ist. Von der Rechtsprechung geklärt ist, dass es für den urheberrechtlichen Schutz nicht auf die Zweckbestimmung des Werkes ankommt, daher ein bloßer Gebrauchszweck nicht schadet;⁵ maßgebend ist allein die Beschaffenheit des Werks.

Der besondere Werkcharakter einer innenarchitektonischen Leistung könnte nun darin liegen, dass der in Frage stehende Raum nicht durch bloß zufälliges Aneinanderreihen einzelner Gegenstände oder Gestaltungsmittel, sondern durch ein auf den zur Verfügung stehenden Raum abgestimmtes einheitliches Konzept, einer leitenden Idee oder einem leitenden Gestaltungsprinzip, welches die einzelnen Gestaltungsmittel in einem Gesamtzusammenhang bringt, zur Geltung gebracht wird.

So sah dies auch der Oberste Gerichtshof in der bereits zitierten „Adolf Loos“-Entscheidung, wonach es auf die *„eigenpersönliche Gesamtgestaltung eines bestimmten Raumes“* ankomme und *„einzelne Möbelstücke und sonstige Einrichtungsgegenstände, die nach künstlerischen Gesichtspunkten sowohl aufeinander als auch auf die Beschaffenheit des jeweiligen Raumes abgestimmt werden“* ein einheitliches Werk darstellen können. *„Durch ihre Verbindung mit einem bestimmten Raum [werden sie] zu einem einheitlichen Kunstwerk [...] aber zugleich integrierende Bestandteile einer eigenpersönlichen Schöpfung auf dem Gebiet der Innenarchitektur.“*

Im Übrigen wird man für das Vorliegen eines innenarchitektonischen Werkes dasselbe sagen müssen wie für andere Werke, die eine technische Vorgabe bzw einen Zweck erfüllen sollen und der Gestaltungsspielraum dadurch eingeengt ist, wonach insbesondere das kre-

ative Ausnutzen der eingeengten Variationsbreite über das Vorliegen eines Werkes der bildenden Künste entscheidet.⁶

1. Im Speziellen als Werk der Baukunst

Der Oberste Gerichtshof geht nun in seiner „Adolf Loos“-Entscheidung noch einen Schritt weiter und erachtet Innenarchitektur, ohne dies jedoch näher zu begründen, als Baukunst iSd § 3 UrhG. Dies hat maßgebliche rechtliche Konsequenzen in Bezug auf freie Werknutzungen („Freiheit des Straßenbildes“ gemäß § 54 Abs 1 Z 5 UrhG) und den nicht bestehenden Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Änderungen gemäß § 83 Abs 3 UrhG).⁷

Unter einem Werk der Baukunst sind Bauten zu verstehen, in denen eine künstlerische Raumvorstellung mit den Mitteln der technischen Konstruktion zum Ausdruck gebracht wird, gleichviel mit welchem Stoff der schöpferische Raumgedanke verwirklicht wird, welchem Zweck der Bau dient und ob der Raumgedanke das Primäre war oder ob er sich an die im Vordergrund stehende Lösung einer technischen Aufgabe angeschlossen hat.⁸

Nun besteht ein Gebäude richtigerweise nicht bloß aus Außenwänden oder der Fassade, sondern auch aus seinem Innenleben, also aus Stiegenhäusern, Gängen, Türen, Innenwänden, Kaminen etc. Nach der Rechtsprechung sind dies ebenfalls Teile des Bauwerks im urheberrechtlichen Sinn und können – auch für sich betrachtet – urheberrechtlichen Schutz genießen.⁹ Davon war

⁵ OGH 12. 8. 1996, 4 Ob 2161/96i, *Buchstützen*, ÖBl 1997, 38 = MR 1997, 33 (Walter); OGH 19. 10. 2004, 4 Ob 182/04z.

⁶ Vgl *Dillenz/Gutmann*, UrhG & VerwGesG² (2004) § 3 Rz 9.

⁷ Siehe dazu Pkt III. und IV.

⁸ EB zum Urheberrechtsgesetz 1936, abgedruckt in *Dillenz*, Materialien zum österreichischen Urheberrecht, ÖSGRUM, Band 3 (1986) 51.

⁹ Vgl FN 2; § 1 Abs 2 UrhG; OGH 4. 9. 2007, 4 Ob 62/07g, SZ 2007/138 mwN aus der Lit und der deutschen und schweizerischen Rechtsprechung.

es nur noch ein kleiner Schritt, auch die übrigen – wenn man so will – nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Teile eines Innenraumes (zB Möblierung) als Werk der Baukunst iSd UrhG anzusehen, wenn und unter der Voraussetzung, dass diese „auch auf die Beschaffenheit des jeweiligen Raumes“ abgestimmt werden und dadurch gleichsam selbst, als Teil der Innenarchitektur, zum Werk der Baukunst werden. Der Oberste Gerichtshof ging also offenbar davon aus, dass die Verbindung mit dem Raum das ausschlaggebende Moment dafür ist, die Innenarchitektur der Werkkategorie Baukunst zuzuordnen. Dies würde sich auch mit den Ausführungen des historischen Gesetzgebers decken, der ganz allgemein von der Verwirklichung künstlerischer Raumvorstellungen spricht.

Gleichzeitig hielt der Oberste Gerichtshof in der „Adolf Loos“-Entscheidung aber fest, dass die einzelnen Teile der Innenarchitektur geschützte Werke anderer Werk(unter)kategorien sein können, etwa sonstige Werke der bildenden Künste wie Werke der Malkunst oder der angewandten Kunst. In Bezug auf die freie Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 5 UrhG und auf die Einschränkung des Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs gemäß § 83 UrhG kann es hier zu Einschränkungen von Schutzrechten an diesen Werken kommen.¹⁰

Nicht gänzlich undenkbar wäre es, die Innenarchitektur nicht als Werk der Baukunst, sondern als anderes Werk der bildenden Kunst, das eben nicht Baukunst ist, zu sehen. Schließlich ist es nicht zwingend, dass der vorgegebene Raum die Innenarchitektur bestimmt. Vielmehr ist denkbar, dass das Erscheinungsbild eines Raumes von dem Raum, für den er geschaffen worden ist, insoweit unabhängig ist, als dasselbe Raumdesign in unterschiedlichen Raumarchitekturen dennoch in ähnlicher Weise zur Geltung gebracht werden könnte.

B. Als Sammelwerk

Ein Sammelwerk ist gemäß § 6 UrhG die Zusammenstellung einzelner Beiträge zu einem einheitlichen Ganzen. Wenn die Zusammenstellung eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, ist diese als Sammelwerk urheberrechtlich geschützt, wobei aber Urheberrechte an in das Sammelwerk aufgenommenen Beiträgen unberührt bleiben. Beim Sammelwerk drückt sich die, für jedes urheberrechtsschutzfähige Werk notwendige Eigentümlichkeit in der Auswahl und/oder der Anordnung

der aufgenommenen Beiträge aus. Das bloße Aneinanderreihen oder Einteilen nur nach äußeren Gesichtspunkten genügt hierfür nicht; vielmehr ist das Sammeln und Sichten oder Ordnen und Aufeinanderabstimmen nach einem bestimmten Leitgedanken erforderlich. Dieses individuelle Ordnungsprinzip muss es von anderen Sammelwerken unterscheiden.¹¹

Nun ist nach der „Adolf Loos“-Entscheidung Innenarchitektur dann als Werk der Baukunst urheberrechtlich geschützt, sofern es sich um eine eigentümlich geistige Schöpfung handelt. Dies soll dann der Fall sein, wenn die Gesamtgestaltung (davon sind insbesondere auch Möbel umfasst) eines Raumes, einer Wohnung oder eines Geschäftslokals nach künstlerischen Gesichtspunkten sowohl aufeinander, als auch auf die Beschaffenheit des jeweiligen Raumes abgestimmt wird, wobei aber die einzelnen Elemente selbst urheberrechtlich geschützt sein können.

Schon die Umschreibung des Obersten Gerichtshofes in der „Adolf Loos“-Entscheidung weist unübersehbare Parallelen mit einem Sammelwerk auf. Auch bei der Innenarchitektur geht es darum, bestimmte Elemente, mögen diese für sich betrachtet urheberrechtlichen Schutz genießen oder nicht, in kunstvoller Art und Weise (als Akt eigentümlicher geistiger Schöpfung) und nach einem bestimmten Leitgedanken zusammenzustellen und in Verbindung mit dem Raum abzustimmen.

Nun wird sich Raumgestaltung idR nicht im Sammeln, Zusammenstellen und Ordnen von Beiträgen erschöpfen, sondern auch schöpferische Erzeugungsakte einzelner Teile beinhalten, etwa die Erzeugung eines neuen Designs von Vorhängen oder die in bestimmter Weise oder mit bestimmter Farbe bemalten Wände sowie die in bestimmter Art und Weise hergestellte Decke oä. Diese Vorgänge gehen zwar über das Sammeln, Ordnen, Ausuchen und Anordnen in eigentümlicher, künstlerischer Art hinaus, was mE der Einordnung als Sammelwerk aber nicht schadet. Denn auch wenn die Innenarchitektin einzelne Teile der Innenarchitektur selbst designt oder herstellt (und diese Gegenstände möglicherweise eigenständig urheberrechtlich geschützt sind), kann infolge der Zusammenstellung mit anderen einzelnen Beiträgen (wozu auch der Raum gehört) zu einem einheitlichen Ganzen ein Sammelwerk vorliegen. Ein Sammelwerk setzt nicht voraus, dass der Urheber des Sammelwerks

¹⁰ Siehe dazu unten Pkt III und IV.

¹¹ OGH 8. 3. 1994, 4 Ob 165/93.



*„Werden einzelne, urheberrechtlich geschützte Einrichtungsgegenstände ohne erke
oder mit dem sie umgebenden Raum wiedergegeben, scheidet eine freie Werknutzu*



ennbaren Zusammenhang mit anderen
ng an ihnen regelmäßig aus.“

nicht zugleich auch Urheber einzelner Teile des Sammelwerks sein darf.

Wenn man Innenarchitektur als Sammelwerk begreift, würde freilich weder die freie Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 5 UrhG noch die Beschränkung des Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs des § 83 UrhG greifen.

III. Freie Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 5 UrhG („Freiheit des Straßenbildes“)

Als Folge der von der Rechtsprechung vorgenommenen Einordnung einer urheberrechtlich geschützten Innenraumgestaltung als Werk der Baukunst ist der so gestaltete Innenraum auch von der freien Werknutzung des § 54 Z 5 UrhG umfasst.¹²

§ 54 Abs 1 Z 5 UrhG besagt, dass es für errichtete Werke der Baukunst (nicht für bloße Pläne) zulässig ist, diese zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Für andere Werke der bildenden Künste gilt dies nur, wenn sie dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden. Nicht von diesen freien Werknutzungen umfasst sind das Nachbauen von Werken der Baukunst, die Vervielfältigung eines Werkes der Malkunst oder der grafischen Künste zur bleibenden Anbringung an einem Orte der genannten Art sowie die Vervielfältigung von Werken der Plastik durch die Plastik.

Der Urheber bzw der jeweilige Rechteinhaber kann daher nicht verhindern, dass der Innenraum, und zwar auch dann nicht, wenn er von der Straße überhaupt nicht einsehbar oder öffentlich zugänglich ist¹³, vervielfältigt oder durch optische Einrichtungen öffentlich vorgeführt, durch Rundfunk gesendet oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

¹² OGH 12. 9. 1989, 4 Ob 106/89.

¹³ OGH 12. 9. 1989, 4 Ob 106/89; *Kucsko*, Die Freiheit des Straßenbildes, in *GedS Schönherr* (1986) 125; aA *Walter*, MR 1991, 4. Davon zu unterscheiden ist das aus dem Hausrecht abgeleitete Recht des Eigentümers (des rechtmäßigen, redlichen und echten Besitzers (§ 372 ABGB)), das Fotografieren in den eigenen vier Wänden oder vom eigenen Grundstück aus zu verbieten (OGH 29. 1. 2002, 4 Ob 266/01y) und dies auch gerichtlich mittels Unterlassungsklage durchzusetzen. Dies führt aber nicht zu einem „Quasiimmaterialeigentum“ am Objekt mit den im UrhG normierten Ausschließlichkeitsrechten und Rechtsfolgen (*Höhne*, Architektur und Urheberrecht² (2014) 151 ff).

Dasselbe gilt für andere Werke der bildenden Künste, allerdings nur dann, wenn sie dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden. Bleibend bedeutet nicht bloß vorübergehend, wie etwa die Verhüllung des Reichstags oder die Aufstellung einer Skulptur bei einer Ausstellung. Unter einem öffentlichen Ort ist ein dem öffentlichen Verkehr dienender Ort gemeint, also Straßen, Plätze oder Parks. Bloß öffentlich zugängliche Orte (Galerien, Museen, Theater oder Kirchen) fallen aber nicht darunter.¹⁴

Da bei einer urheberrechtlich geschützten Innenraumgestaltung die Gesamtgestaltung und nicht die einzelnen Teile für sich (etwa ein Möbelstück) als Werk der Baukunst geschützt ist, ist von der freien Werknutzung gem § 54 Z 5 UrhG auch nur das gesamte Werk, also der gesamte Raum, die gesamte Wohnung, das gesamte Geschäftslokal etc umfasst.¹⁵ Bildet man in einem Katalog daher etwa nur ein Möbelstück ohne erkennbaren Zusammenhang mit anderen oder mit dem sie umgebenden Raum ab, wäre dies keine freie Werknutzung und könnte untersagt werden.¹⁶ Die gesamte Wohnung oder das gesamte Geschäftslokal wird sich allerdings nicht in einer einzigen Abbildung darstellen lassen. Schon aufgrund der technischen Beschränkungen wird es daher ausreichen müssen, wenn ein Detail einer Inneneinrichtung gemeinsam mit anderen Teilen der Innenarchitektur als erkennbar zusammengehörend dargestellt wird. Will man etwa die für einen bestimmten Raum vom Architekten entworfene Türschnalle im Großformat abbilden, so wird dies zulässig sein, wenn sie gemeinsam mit anderen Abbildungen des innenarchitektonischen Werks und erkennbar als Teil dieser Innenarchitektur abgebildet wird, auch wenn auf dem in Frage stehenden Einzelbild nur die Türschnalle erkennbar ist.

In der „Glasfenster“-Entscheidung,¹⁷ welche der „Adolf

Loos“-Entscheidung folgte, erweiterte der Oberste Gerichtshof die freie Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 5 nochmals und sprach im Ergebnis aus, dass die freie Werknutzung immer dann Platz greife, wenn der jeweilige Teil auch gleichzeitig „Bestandteil des Bauwerks“ ist und deshalb als Werk der Baukunst zu gelten hat. Die Grundthese dieser Entscheidung sowie das Ergebnis dieser Entscheidung sind jedoch abzulehnen. Nur weil Werke der bildenden Künste (kunstvoll bemalte Glasfenster, Wandmalereien, Reliefe, in das Mauerwerk eingearbeitete Skulpturen etc) in ein Werk der Baukunst eingearbeitet sind und mit diesem daher – in welcher Intensität auch immer – verbunden sind, werden sie deshalb nicht zwingend zu einem Werk der Baukunst.¹⁸ Auf den Umstand, dass das jeweils in Frage stehende Werk „Bestandteil“ des Bauwerks ist, kann es nicht ankommen, zumal gänzlich unklar ist, wie „Bestandteil des Bauwerks“ urheberrechtlich abzugrenzen ist. Auch aus einer Anlehnung an sachrechtliche Begrifflichkeiten wäre nichts zu gewinnen: Abgesehen davon, dass der Oberste Gerichtshof in der „Glasfenster“-Entscheidung keine Unterscheidung zwischen selbständigen und unselbständigen Bestandteilen trifft, wäre wohl nur ein echtes Fresko, welches durch einen Restaurator tatsächlich nicht abgenommen werden kann, wirklich untrennbar mit dem Bauwerk und damit mit der Liegenschaft verbunden und würde deren (sachen)rechtliches Schicksal teilen, ansonsten aber idR Wandgemälde (zB im Seccoverfahren erzeugte Wandgemälde), Statuen etc ohne Verletzung der Substanz des Kunstwerks und mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln vom Gebäude getrennt werden können, weshalb idR ein unselbständiger Bestandteil im sachenrechtlichen Sinn vorliegen wird.¹⁹

Eine Abgrenzung vom Bauwerk ist vielmehr dort vorzunehmen, wo dem Fresko, der Skulptur, dem Mosaik etc eigenständige künstlerische Bedeutung zukommt. Solche, vom Bauwerk getrennt zu sehenden (andere) Werke der bildenden Künste sind daher nur dann von der freien

¹⁴ Braunböck in Kucsko (Hrsg), urheber.recht (2008) § 54 S 846 mwN.

¹⁵ OGH 12. 9. 1989, 4 Ob 106/89: „Solange eigenpersönlich gestaltete Einrichtungsgegenstände in dieser Verbindung vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgeführt oder gesendet werden, erfaßt die freie Werknutzung des § 54 Z 5 UrhG daher auch sie. Werden hingegen solche Einrichtungsgegenstände für sich allein, ohne erkennbaren Zusammenhang mit anderen oder mit dem sie umgebenden Raum wiedergegeben, dann scheidet eine freie Werknutzung an ihnen regelmäßig aus.“

¹⁶ Höhne, Architektur und Urheberrecht² (2014) 140 f.

¹⁷ OGH 12. 7. 1994, 4 Ob 80/94, ÖBI 1995, 81 = ecolex 1994, 691 = MR 1994, 204 (Walzer).

¹⁸ Vgl dazu schon MR 1994, 204 (Walzer).

¹⁹ Zöchling-Jud in Kletečka/Schauer, (Hrsg), ABGB-ON 1.01 § 933 Rz 4 mwN; Iro, Sachenrecht² Rz 1/19 ff; zur Frage ob unselbständiger oder selbständiger Bestandteil: OGH 16. 2. 2012, 6 Ob 266/11b (in Wandnischen eingearbeitete Leinwandbilder – selbständiger Bestandteil); OGH 21. 10. 1987, 1 Ob 643/87 (in einer Nische in der Straßenfront des Hauses befindliche Statue – unselbständiger Bestandteil); OGH 18. 11. 1993, 8 Ob 642/93 (Wandgemälde, das im sogenannten Seccoverfahren hergestellt wurde – selbständiger Bestandteil).

„Das Interesse Dritter an der freien Werknutzung von außen

nicht einsehbaren Innenansichten eines Werkes der Baukunst, übersteigt nicht das Interesse des Rechteinhabers.“

Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 5 umfasst, wenn sie dazu angefertigt wurden, sich bleibend *an einem öffentlichen Ort* zu befinden oder gleichzeitig als Bestandteil einer geschützten innenarchitektonischen Leistung und deshalb als Werk der Baukunst gelten – in letzterem Fall dürfen sie jedoch nicht losgelöst von der Innenarchitektur, etwa durch isolierte Vervielfältigung, verwertet werden.

A. Einschränkung der Freiheit des Straßenbildes aufgrund Art 5 Abs 3 lit h InfoRL?

Die InfoRL²⁰ sieht in Art 5 teils zwingende, teils fakultative Ausnahmen und Beschränkungen von den in Art 2 bis 4 InfoRL geregelten Rechten²¹ vor. Art 5 Abs 3 lit h sieht die Möglichkeit einer Beschränkung *„für die Nutzung von Werken wie Werken der Baukunst oder Plastiken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden“* vor.

Der Gesetzgeber ging in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage, mit der die InfoRL umgesetzt wurde,²² davon aus, dass die im UrhG bestehenden freien Werknutzungen des § 54 Abs 1 Z 5 durch Art 5 Abs 3 lit h InfoRL grundsätzlich gedeckt seien und die Richtlinie zusätzlich nur verlange, dass die betreffenden Werkstücke sich nicht bloß bleibend an öffentlichen Orten zu befinden hätten, sondern dass sie auch dazu angefertigt worden sein müssten, sich an solchen Orten zu befinden, sodass diese Einschränkung in § 54 Abs 1 Z 5 UrhG Eingang fand.

Der Gesetzgeber hat sich hierbei möglicherweise aber nicht en detail mit Lehre und Rechtsprechung zur freien Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 5 UrhG auseinandergesetzt.

Die Frage, die sich stellen könnte, ist, ob § 54 Abs 1 Z 5 UrhG nicht weiter geht, als Art 5 Abs 3 lit h dies vorsieht und falls ja, ob dies zulässig ist. Die möglichen Problemfelder liegen hierbei in der Definition und Auslegung der auch von der Richtlinie verwendeten Termini „Werk der Baukunst“ und „öffentlicher Ort“, in der Frage, ob das Erfordernis der Anfertigung mit dem Zweck, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden, für alle Werke gilt (also auch für Werke der Baukunst), sowie ob auch Innenansichten eines Bauwerks von der Einschränkung umfasst sind.

Während § 54 Abs 1 Z 5 UrhG ja zwischen Werken der Baukunst und anderen Werken der bildenden Künste unterscheidet, tut dies Art 5 Abs 3 lit h InfoRL offensichtlich nicht (arg *„wie“*, das eine beispielhafte Aufzählung indiziert²³, womit sich der Satzteil *„die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an öffentlichen Orten zu befinden“* im Gegensatz zur österreichischen Regelung wohl auch auf Werke der Baukunst bezieht), sodass sogar fraglich sein könnte, ob Bauwerke an nicht öffentlichen Orten von der Beschränkung überhaupt umfasst sein können.²⁴

Für eine einschränkende Auslegung zu Gunsten der jeweiligen Rechteinhaber, somit für eine enge Interpretation der erwähnten Begriffe spricht jedenfalls Art 5 Abs 5 InfoRL, der den schon aus der RBÜ und dem TRIPS-Abkommen bekannten „Drei-Stufen-Test“ als Schranken-Schranke festschreibt und festlegt, dass die in den Abs 1 bis 4 genannten Beschränkungen der Rechte (i) nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden dürfen, (ii) in denen die normale Verwertung des Werks nicht be-

²⁰ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

²¹ Vervielfältigungsrecht, Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände, Verbreitungsrecht.

²² EB zu BGBl I 2003/32 S 36.

²³ So auch *Walter* in *Walter* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht (2001) Info-RL, Rz 130.

²⁴ *Walter* in *Walter* (Hrsg), Europäisches Urheberrecht (2001) Info-RL, Rz 130 geht davon aus, dass öffentlicher Ort im Sinn des öffentlichen Raumes weit zu verstehen sein wird und insbesondere auch Straßen und Wege erfasst und die Außenansicht von Bauwerken auch dann frei wiedergegeben werden können müsse, wenn sich diese nicht im öffentlichen Raum befinden.

einträchtigt wird und (iii) die die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt. Unter Anwendung dieser Schranken-Schranke könnten insbesondere durch die oben referierte Rechtsprechung, wonach auch die Innenansichten eines Bauwerks vollständig von der „Freiheit des Straßenbildes“ umfasst sind, die berechtigten Interessen des Rechteinhabers über Gebühr beeinträchtigt sein. Meines Erachtens besteht kein dem Interesse des Rechteinhabers überwiegendes Interesse anderer an den in § 54 Abs 1 Z 5 UrhG genannten Nutzungsarten bezüglich der Innenansichten eines Bauwerks, die nicht bereits durch von außen („von der Straße“) einsehbare Fenster ermöglicht werden.

Die geschilderten Auslegungsfragen müssten letztlich im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens geklärt werden, da für eine direkte Anwendung der Richtlinie mangels eindeutigen Regelungsgehalts kein Raum bleibt.

IV. Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch bei Änderungen – § 83 Abs 3 UrhG

Bislang von der Rechtsprechung nicht behandelt wurde die Frage der Anwendbarkeit des § 83 Abs 3 UrhG auf Innenarchitektur. Man könnte der Ansicht sein, aus der Kategorisierung der Innenarchitektur als Werk der Baukunst müsste konsequenterweise auch die Anwendbarkeit des § 83 Abs 3 UrhG folgen, wonach der Urheber unbefugte Änderungen am Werk weder untersagen noch verlangen kann, dass Bauten (ja sogar Nachbauten, sofern sie bereits errichtet sind²⁵) abgetragen, umgebaut oder ihm überlassen werden. Unter Berufung auf die deutsche Lehre soll dies aber nicht der Fall²⁶ sein, da sich diese Einschränkungen ausschließlich auf Gebäude beziehen sollen. Dies ist in Bezug auf die oben zitierte Rechtsprechung zur Freiheit des Straßenbildes inkonsequent, denn Werk der Baukunst ist Werk der Baukunst. Argumentiert wird die Differenzierung im Wesentlichen mit der von § 83 Abs 3 UrhG intendierten Verhinderung übermäßiger Wertvernichtung. Ob dieses Argument aber überhaupt tragfähig ist, darf bezweifelt werden, da der Wert einer Sache als Abgrenzungskriterium unge-

eignet ist,²⁷ auch eine innenarchitektonische Leistung – man denke hier als Extremfall an das Bernsteinzimmer – einen hohen Wert haben kann²⁸ und dieses Argument überhaupt nur für den Abriss eines Nachbaus zutrifft. Daher muss mE zwischen Änderungen und Nachbauten unterschieden werden. Satz 1 des Abs 3 leg cit nennt ausdrücklich „Werke der Baukunst“ und beschäftigt sich mit unbefugten Änderungen, gegen die der Urheber nicht mittels Unterlassungsklage vorgehen kann und auch keinen Beseitigungsanspruch hat (Satz 2 leg cit). Hier kommt jene Wertung des Gesetzgebers zum Tragen, die ebenfalls dem § 83 Abs 3 UrhG innewohnt, wonach das Interesse des Bauherrn, sein Gebäude letztlich auch anders oder umgestalten zu dürfen, das Interesse des Urhebers, dass sein Werk für immer unangetastet bestehen bleibe, überwiegt. Ein Gebäude und natürlich auch die einzelnen Räume haben immer (oder jedenfalls in den allermeisten Fällen) auch eine bestimmte Gebrauchsfunktion und sind nicht nur reines Kunstobjekt, das betrachtet werden will. Ändern sich wirtschaftliche Rahmenbedingungen (oder auch nur Befindlichkeiten des Eigentümers), so muss es dem Eigentümer möglich sein, sein Funktionsobjekt Gebäude, Wohnung, Geschäftsraum umzugestalten. Dies muss gleichermaßen auch für die Innenraumgestaltung gelten, da die Interessenlage diesbezüglich gleich gelagert ist, wenn nicht sogar noch deutlicher hervortritt als zB bei einer Änderung der Gebäudesubstanz, da Innenraumgestaltungen idR kürzeren Änderungszyklen unterliegen als Gebäude in ihrer Substanz. Wenn man die vom Obersten Gerichtshof vorgenommene Kategorisierung der Innenarchitektur als Werk der Baukunst als zutreffend unterstellt, kann der Urheber Änderungen an der Innenarchitektur wegen des § 83 Abs 3 UrhG daher auch nicht untersagen. Für die einzelnen Bestandteile der innenarchitektonischen Komposition, sofern sie nicht selbst Werke der Baukunst sind, auf die § 83 Abs 3 UrhG anwendbar ist, gilt dies nicht, weshalb etwa die Veränderung eines als Werk der angewandten Kunst geschützten Stuhls unzulässig wäre.²⁹ Ebenso wenig kann der Urheber verlangen, eine vor-

²⁵ Höhne, *Architektur und Urheberrecht*² (2014) 164 ff; St. Korn in *Kucsko* (Hrsg), *urheber.recht* (2008) § 83 S 1195.

²⁶ St. Korn in *Kucsko* (Hrsg), *urheber.recht* (2008) § 83 S 1196 mwN aus der deutschen Lehre.

²⁷ Der Wert eines Gebäudes hängt sehr stark vom Erhaltungszustand ab; ein Abbruchhaus, mag es vom architektonisch-künstlerischen Standpunkt noch so „wertvoll“ sein, wird finanziell nicht profitabel sein.

²⁸ Wobei beim Bernsteinzimmer aber wohl die Originalität und der historische Wert die wertbestimmenden Faktoren sein werden, da anzunehmen ist, dass dem Original des Bernsteinzimmers, sollte es je auftauchen, ein noch viel höherer Wert beizumessen sein wird, wie der heute bestehenden originalgetreuen Kopie im Katharinenpalast.

²⁹ Es gilt aber § 83 Abs 1 und 2 UrhG.



„Der Urheber kann Veränderungen an der Innenarchitektur nicht untersagen.“

genommene Änderung rückgängig zu machen. Es bleibt ihm die Möglichkeit, sich von der Änderung zu distanzieren und dies auch – etwa durch Beschilderung, die auf die „unautorisierte“ Abänderung hinweist – öffentlich zu machen.

Wenn, wie aus der „Glasfenster“-Entscheidung³⁰ herausgelesen werden könnte, Werke der bildenden Künste plötzlich zu Werken der Baukunst werden, nur weil sie „Bestandteil des Bauwerks“ sind oder werden, müsste dies bedeuten, dass dem Nutzer auch bei Fresken oder anderen mit dem Bauwerk (mehr oder weniger) fest verbundenen Werken der bildenden Künste, das „Änderungsrecht“ des § 83 Abs 3 UrhG zukommt. Auch hier wird deutlich, dass die „Glasfenster“-Entscheidung, versteht man sie in der beschriebenen Weise, zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt.

Unerlaubt bleibt jedenfalls der Nachbau, der im Vorfeld jedenfalls mit (vorbeugender) Unterlassungsklage verhindert werden kann und der auf Verlangen aufgrund der in dieser Hinsicht gebotenen teleologischen Reduktion der Anwendbarkeit des § 83 Abs 3 UrhG auch rückgängig zu machen sein wird. Dies steht dem Nutzungsinteresse des Eigentümers nicht entgegen, das sich ja nur auf die eigenen Räume erstreckt, was sich auch mit § 42 Abs 8 Z 2 UrhG deckt, wonach die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch bei Werken der Baukunst ausgeschlossen ist. Will der Eigentümer, Pächter oder Mieter eine bestimmte Inneneinrichtung daher zum Beispiel auch in anderen Geschäftslokalen applizieren, sollte daher dafür jedenfalls vertraglich Vorsorge getroffen werden.

V. Zerstörung

Nach herrschender Lehre³¹ ist es dem Eigentümer erlaubt, ohne Zustimmung des Urhebers das Werk zu zerstören. Bei einer geschützten Innenarchitektur wäre eine „Zerstörung“ wohl die Eliminierung aller Elemente der die Innenarchitektur ausmachenden Beiträge.

VI. Keine urheberrechtlich geschützte Innenarchitektur

In der ganz überwiegenden Zahl der Fälle – man denke hier etwa an Hotels, Frühstückspensionen bis hin zu bloßen Gästezimmervermietungen – wird die Innenraumgestaltung urheberrechtlich nicht geschützt sein. Wenn nun der Gastgewerbetreibende die Zimmer zwar mit außergewöhnlichen Möbeln ausstattet, diese aber bloß in gewöhnlicher Anordnung platziert und auch sonst die Raumgestaltung insgesamt mangels eigentümlicher geistiger Schöpfung keine urheberrechtlich geschützte Innenarchitektur darstellt, stellt sich die Frage, ob zB der Möbelhersteller, der – unterstellen wir dies – urheberrechtliche Ausschließlichkeitsrechte an den Möbeln hat, eine Abbildung des Zimmers im Webauftritt des Gastgewerbetreibenden wegen unzulässiger Vervielfältigung verhindern kann. Dies insbesondere deshalb, weil mangels Vorliegen einer geschützten Innenarchitektur auch die freie Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 5 UrhG nicht greift.

Ein ähnlicher, realer Fall, der vom Obersten Gerichtshof entschieden wurde³², betraf ein in einem Hotelzimmer aufgehängtes Gemälde, welches in der Abbildung des Hotelzimmers im Webauftritt der Hotelbetreiberin sichtbar war. In dieser Entscheidung hielt der Oberste Gerichtshof ua fest, dass eine urheberrechtlich relevante Vervielfältigung (und öffentliche Zurverfügungstellung) eines Werks schon dann vorliege, wenn das in Frage stehende Werk auf der Website durch die Sinne wahrnehmbar ist (hier lag der Fall so, dass das auf der Website des Hoteliers eingestellte Lichtbild zunächst nicht deutlich zu erkennen war, mittels „Mausklick“ aber vergrößert dargestellt werden konnte).

Wenn also der Hotelier, Gastgewerbetreibende oder wer auch immer Abbildungen von nicht als Werken

³⁰ Vgl FN 16.

³¹ Grubinger in Kucsko (Hrsg), urheber.recht (2008) § 21 S 343 mwN.

³² OGH 9. 8. 2011, 4 Ob 101/11y, *Mozart Symphonie No 41 II* (E des Sicherungsverfahrens: OGH 23. 2. 2010, 4 Ob 208/09f, *Mozart Symphonie No 41 I*, MR 2010, 206 [Walter] = jusIT 2010/41, S 96 [Handig] = ÖBI-LS 2010/124 [Bücheler] = ecolex 2010/215, S 584 [Horak] = wbl 2010, 316/124 = RdW 2010, 346 = EvBI-LS 2010/101 = GRUR Int 2011, 77).

der Baukunst³³ geschützten Innenansichten verwerten möchte, auf denen urheberrechtliche geschützte Werke erkennbar sind, bedarf es entweder der Einwilligung oder einer entsprechenden Rechteeinräumung durch den jeweiligen Rechteinhaber. Die Einwilligung wie auch die Rechteeinräumung hinsichtlich eines oder mehrerer Verwertungsrechte kann sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend erfolgen.

Bei Kauf von Möbeln oder eines Gemäldes als Wandschmuck oder sonstiger Werke, die für gewöhnlich in Innenräumen platziert werden, wird man in der Regel argumentieren können, dass zumindest jene Befugnisse eingeräumt werden, die für den praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung notwendig sind,³⁴ sodass etwa bei einem Hotelier oder Gastgewerbetreibenden jedenfalls die Möglichkeit der Werbung mit und durch seine Räumlichkeiten als schlüssig vereinbart gilt.

VII. Zusammenfassung

Nach der Rechtsprechung kann Innenraumdesign als Werk der Baukunst urheberrechtlichen Schutz genießen. Möglich erscheint aber ebenso, dass Innenarchitektur als (sonstiges) Werk der bildenden Kunst oder als Sammelwerk urheberrechtlichen Schutz genießt. Wesentlich ist, wie bei anderen Werken auch, dass die Innenarchitektur eine eigentümliche, geistige Schöpfung darstellt. Die juristische Abgrenzung zwischen Werk der

Baukunst und anderen Werken der bildenden Kunst (zB Werken der Malkunst im Falle eines Frescos) scheint gegenwärtig noch unscharf; auf Basis der „Glasfenster“-Entscheidung wären mit dem Bauwerk verbundene Werke immer Werke der Baukunst, was jedoch im Einzelfall zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann.

Als Werk der Baukunst unterliegt Innenarchitektur auch der freien Werknutzung des § 54 Abs 1 Z 5 UrhG („Freiheit des Straßenbildes“). Auf Basis des Art 5 Abs 3 lit h iVm Abs 5 InfoRL geht diese freie Werknutzung bei Werken der Baukunst möglicherweise zu weit, wobei dies durch ein Vorabentscheidungsverfahren geklärt werden könnte.

Mangels ausdrücklicher vertraglicher Regelung ist ein Nachbau eines urheberrechtlich geschützten Innenraumdesigns unzulässig. Änderungen sind mE aber auf Basis des § 83 Abs 3 UrhG zulässig und können nicht untersagt werden; dies ist von der Rechtsprechung bislang jedoch nicht entschieden worden. Änderungen von Teilen der Innenarchitektur, die selbst urheberrechtlich geschützt und keine Werke der Baukunst sind (zB freistehende Skulpturen oder Möbel) sind grundsätzlich nicht zulässig, müssen aber – einmal vorgenommen – im Allgemeinen nicht mehr zurückgenommen werden (§ 83 Abs 1 und 2 UrhG). Eine Zerstörung (dh vollständige Entfernung und gänzliche Neugestaltung) ist zulässig.

Die Verwertung von Innenraumgestaltungen (zB durch Werbung im Internet), die als solche mangels eigentümlicher geistiger Schöpfung keinen urheberrechtlichen Schutz genießt, die aber einzelne urheberrechtlich geschützte Elemente enthält (zB ein aufgehängtes Gemälde als Wandschmuck), ist nur dann zulässig, wenn der jeweilige Rechteinhaber dem zustimmt. Eine solche Zustimmung kann auch schlüssig eingeräumt werden, was in der Regel der Fall sein wird, wenn dies für die erkennbar ins Auge gefasste Werknutzung notwendig ist.

³³ Auf Basis der kritisch zu betrachtenden „Glasfenster“-Entscheidung (vgl FN 16) betrifft dies nicht Werke, die „Bestandteile des Bauwerks“ sind und somit als Werke der Baukunst gelten, da für diese die freie Werknutzung der Freiheit des Straßenbildes greift (vgl Pkt III).

³⁴ Angelehnt an die „Zweckübertragungstheorie“ vgl RIS-Justiz RS0077666; Holeschovsky, Die Lehre von der Zweckübertragung im österr Urheberrecht, ÖSGRUM, Band 2 (1986) 58.



IMPRESSUM

Zitiervorschlag:	<i>Cudlik</i> , Baudenkmäler im Spannungsverhältnis zwischen Erhaltungsinteresse und Veränderungsnotwendigkeit, ipCompetence Vol. 11 (2014) 4. <i>Cudlik</i> , ipCompetence Vol. 11 (2014) 4.
Herausgeber:	Kompetenzzentrum geistiges Eigentum GmbH, 1010 Wien, Kohlmarkt 4
Redaktion:	Dr Christian Handig, KR Mag Andreas Hüttner, RA Hon-Prof Dr Guido Kucsko
Grundlegende Richtung:	Fachbeiträge zum Geistigen Eigentum
Verlag:	MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Fotografie/Bilder:	Wolfgang Prummer (Seite 1, 2, 3, 17, 24, 35, 40, 45, 56) Titelseite: www.ingimage.com ; Seite 7: magann - Fotolia; Seite 10/11: saiko3p - Fotolia; Seite 13: vencav - Fotolia, Seite 21: PHOTOMORPHIC PTE. LTD. - Fotolia; Seite 29: doomn - Fotolia, Seite 30, 31: Frank Boston - Fotolia, Seite 38: Luciano Mortula - Fotolia; Seite 43: visart - Fotolia, Seite 48/49: arsdigital - Fotolia; Seite 53: Spectral Design- Fotolia; Seite 55: BäckersJunge - Fotolia; Seite 57: gena 96 - Fotolia; Seite 59: LaCozza - Fotolia; Seite 63: ristaumedia.de - Fotolia; Seite 66 Marina Lohrbach - Fotolia
Grafik & Layout:	Gerlinde Schmid Communications GmbH, www.gsc-werbung.at
Verlag & Druck:	MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien
Haftungsausschluss:	Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

